



# GESETZBLATT

149

## der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 15. Juni 1977 j Teil II Nr. 9

Tag	• Inhalt	■ Seite
25. 4. 77	Bekanntmachung über das vorläufige Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975, für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ....	149
27. 4. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten .....	186
26. 5. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 12. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien .....	186
26. 5. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 11. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea .....	186

**Bekanntmachung**  
**über das vorläufige Inkrafttreten**  
**des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975,**  
**für die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 25. April 1977**

Am 30. November 1976 wurde die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu dem nachstehend veröffentlichten Internationalen Kakao-Abkommen, 1975, beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Abkommen wurde am 24. Mai 1976 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in New York unterzeichnet.

Bei der Hinterlegung der Bestätigungsurkunde wurden von seiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 3 und 71 sowie zu dem Artikel 14 folgende Erklärungen abgegeben:

Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 3 und 71 des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Artikeln 3 und 71 des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975, soweit sie die Anwendung des Geltungsbereiches des Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer

schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamiert.“

Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 14 des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Artikels 14 des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975, einigen Staaten die Möglichkeit nehmen, den Status eines Beobachters einzunehmen.

Das Kakao-Abkommen regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist deshalb der Auffassung, daß entsprechend dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten alle interessierten Staaten ohne jegliche Diskriminierung die Möglichkeit erhalten sollten, als Beobachter an den Tagungen des Internationalen Kakaorates teilzunehmen.“

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 69 Absatz 2 seit dem 1. Oktober 1976 für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorläufig in Kraft getreten.

Der Tag, an dem das Abkommen für die Deutsche Demokratische Republik endgültig in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

■ Berlin, den 25. April 1977

**Der Leiter**  
**des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär